

# Der Schweizer Film

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965053>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## D e r S c h w e i z e r F i l m .

=====

Es wird seit einiger Zeit viel über den Schweizerfilm diskutiert, schriftlich und mündlich und jeder meint, die richtige Formel gefunden zu haben, um unsere einheimische Produktion endlich zu der von uns allen erträumten Blüte zu bringen. Doch "viele Hunde sind des Hasen Tod"! wir fürchten, dass vor lauter Reden zu viel an der wahren Frage vorbeigesprochen und schliesslich doch nicht viel Erspriessliches erreicht wird.

Zunächst müsste man sich einigen über den Begriff "Schweizerfilm". Was gehört dazu, damit ein Filmstreifen gleichsam das Armbrustzeichen führen darf? Die offiziellen Organe (Schw. Filmkammer) halten an drei Minimalforderungen fest: Ein Film muss, um den Namen Schweizerfilm zu führen, in der Schweiz, mit Schweizerkapital und von Schweizerbürgern gedreht sein. Ueber den Inhalt und die Form schweigen die offiziellen Stellen aus dem begreiflichen Grund, weil ja gerade die Fragen immer wieder zur Diskussion stehen und eine Einigung so schwer möglich scheint.

Vollkommen oberflächlich wäre es, den Begriff "Schweizerfilm" gleichsam als eine Art Herkunftsmarke zu nehmen. Es könnte wohl sein, dass einmal (vorausgesetzt, es werde die Arbeitsbewilligung erteilt) ausländische Kräfte einer ausländischen Produktionsfirma in der Schweiz einen Film drehen, den wir darum noch keineswegs als einheimischen Film anzuerkennen brauchen. Der Film "Ecole des femmes", den Louis Jouvet dieser Tage mit einer franz. Truppe in Genf begann, wird dadurch noch nicht zum Schweizerfilm, dass er im Grand Théâtre unserer welschen Metropole gedreht wird. Auch die Landschaft weist einen Film noch nicht als "S.F." aus.

Viele erachten unseren Dialekt als etwas so typisch bodenständig Schweizerisches, dass ihnen die Mundart als die notwendigste selbstverständliche Vorbedingung für den einheimischen Film gilt. Alle Achtung vor unserem Dialekt, aber auf eine solche Aeusserlichkeit dürfen wir doch wohl nicht als einzige Voraussetzung abstellen, redet doch ein Grossteil guter Schweizer überhaupt keinen Dialekt sondern ganz einfach französisch oder italienisch oder romantsch. Ebensowenig kommen wir ans Ziel mit dem Bestreben, auf dem Gebiet der Sitten und Gebräuche oder der gemeinsamen Kultur einen gemeinsamen Nenner zu finden, auf den wir alle echt schweizerischen Filmwerke bringen könnten.-

Was den Film zum schweizerisch einheimischen Werk macht, muss etwas uns allen Gemeinsames sein, gemeinsam den Schweizern aller Rassen, Sprachen, Kulturen, Religionen und Klassen. Dieses "Etwas" muss dem Bergbauern ebenso gut eignen wie dem Städter, dem Zürcher oder Basler ebenso gut wie dem Genfer oder Luganesen... Und dieses alle Verbindende ist: das unwandelbare Bekenntnis zur typisch schweizerischen demokratischen Staatsauffassung, das Bekenntnis zur foederalistischen Staatsidee, dieser politischen Vielheit in der Einheit. Der Begriff "schweizerische Demokratie" ist nicht eine leere Phrase sondern er entspricht einer konkreten Wirklichkeit: unsere demokratische Staatsauffassung ist anders geartet, anders gefärbt, als die der Franzosen oder als die von unseren Marxisten nach russischem Muster erträumte. Sie ist eine kluge Haltung der Mitte zwischen der Diktatur jeder Art und dem uferlosen Liberalismus. Und die Folge ist eine eigene, sehr ausgeprägte politische Mentalität, ein tiefgewurzelter Sinn für die kulturellen, religiösen, geistigen und materiellen Belange sowohl des Gesamtstaates wie auch der

engeren und engsten Heimat. Die Folge ist weiter ein sehr ins einzelne gehendes persönliches Interesse der Bürger für den Gang der Staatsgeschäfte, eine gewisse politische Reife, so dass der Einzelbürger sich zutiefst mitverantwortlich fühlt der gemeinsamen Sache - seiner Sache gegenüber. Dass diese staatspolitische Sicht im Laufe der Zeit stärkstens abgefärbt hat auf das gesamte Denken und Fühlen und Reden und Handeln der Bürger, versteht sich. Ein echter Schweizer hat seine typisch geartete Auffassung von der Autorität, vom Zusammenleben untereinander, vom Wert der menschlichen Persönlichkeit, vom Recht und von der Rechtsprechung...

Vom Schweizerfilm, wie wir ihn uns denken, fordern wir, dass er diesen Geist atme. Aus jedem einzelnen Werk muss aber selbstredend dazu noch die Luft einer bestimmten Atmosphäre wehen; die Menschen müssen sich in einem bestimmten, klar gezeichneten Milieu bewegen, in einem städtischen oder ländlichen, alemanischen oder welschen, das ist schliesslich einerlei, wenn diese Männer und Frauen nur fühlen, denken, reden und handeln wie echte Schweizer,

Dass nur Männer, die unsere Eigenart durch und durch kennen, die mit uns angewachsen sind, die unsere Sprache reden und unsere Sitten und Gebräuche lieben und leben, dass nur solche Männer fähig sind, uns den echten, erfreulichen Schweizerfilm zu schenken, braucht wohl nicht eigens bewiesen zu werden, das versteht sich von selbst. Wir wehren uns dagegen, dass unser einheimischer Film zu einer "Ware" degradiert wird, wie jede andere auch, zu einem Artikel, mit dem sich irgend ein Geschäft machen lässt. Der Film steht im wahrsten Sinne des Wortes im Dienste der geistigen Landesverteidigung, d.h. - wenn dieses Wort Landesverteidigung nicht eine leere Phrase sein soll - im Dienste unserer teuersten religiösen, geistigen, kulturellen Traditionen, im Dienste unserer Freiheit und unserer Unabhängigkeit, im Dienste der Familie und des Staates...

Haben nun die Werke der bisherigen schweizerischen Filmproduktion die an sie gestellten geistig-kulturellen Anforderungen erfüllt? Was wurde überhaupt bisher produziert? Eine Liste der bisherigen Filme möge unser Filmschaffen bis in die neueste Zeit zusammenfassen: wir entnehmen die Daten und Titel, besonders der früheren, wenig bekannten Produktion einem Artikel "Der Schweizerfilm" aus der Nummer vom 1. August 1940 der "Schweizer.Filmzeitung":

Vor dem letzten Völkerringen war von einer schweizerischen Produktion überhaupt nicht die Rede. Erst im Jahre 1919 schuf der Berner Paul Schmid den ersten schweizerischen abendfüllenden Spielfilm "Der Bärner Bär". Es folgten: 1921 "Die Entstehung der Eidgenossenschaft" ("Wilhelm Tell"); 1923 "Die Flucht ins Paradies" (von Dr.Stefan Markus); 1924 "Der Rächer von Davos" (Dr.St.Markus); 1930 drehte die Praesens ihren ersten, vielumstrittenen Film "Frauennot-Frauenglück" und "Feind im Blut", zwei sog. Aufklärungsfilme. 1933 kam der erste Tonfilm heraus unter dem Titel "Wie d'Wahrheit würkt", ebenfalls 1933: "Zweikampf der Geschlechter" (nach Ramuz: "Séparation des races" von Dr.Markus); 1934 ein "Abessinienfilm" der Praesens mit Walter Mittelholzer; 1935: "Jäsoo" (Praesens) und "Nume nid g'sprängt" (von Paul Schmid); 1936: "So lebt China" (Dokumentarfilm), 1937: "s'Vreneli am Thunersee", "Die Frau und der Tod", "Unsere Armee", "Die kleine Scheidegg", 1938, endlich, gelang der Praesens der "Füsilier Wipf" und es wurde der Dokumentarfilm "Die Herstellung unserer Münzen" geschaffen. 1939: "Euseri Schwyz" (Jos. Dahinden), "Wachtmeister Studer" und "Wehrhafte Schweiz". 1940: "Fräulein Huser", "Grenzbsetzig", "Mir lönd nid lugg", "Verena Stadler",

"Dilemma", "Eve" und der "Landifilm". In diesem Jahre 1941 erschienen auf der Leinwand: "Die missbrauchten Liebesbriefe", "s'Margritli und d'Soldate", der "Finnlandfilm". Beizufügen sind noch: die Schweizer. Wochenschau seit Sommer 1940 und eine schöne Reihe Kurzstreifen des Armeefilmdienstes sowie manche Schmalfilme verschiedener Produzenten.

In der nächsten Nummer werden wir in einem weiteren Beitrag zu diesen Werken, die alle den Titel "Schweizerfilm" mit Recht oder Unrecht führen, Stellung beziehen und uns die Frage stellen: Steht der Schweizerfilm, wie wir es fördern, im Dienste unseres Volkes? Ist er ein Erzieher oder ist er es nicht?

cr.

"Schweizerische Filmgesetzgebung".

=====

## II. K a n t o n B a s e l - S t a d t.

1. Allgemeines. Die Stadt Basel zählt 15 gewerbsmässig betriebene Kinotheater mit zusammen 8289 Plätzen. Dazu kommen die regelmässigen Kinovorstellungen im "Borromäum" in den Wintermonaten. (450 Plätze). Im Jahre 1938 besuchten 2'477'914 das Kino (d.h. 434 pro Anlass), während das Stadttheater 160'489 Besucher zählte (417 pro Anlass).

Die Gesetzgebung umfasst: 1. "Gesetz betr. die kinematographischen Vorführungen" vom 16. Nov. 1916; 2. "Verordnung zum Gesetz betr. die kin. Vorf." vom 13. Dez. 1916; 3. "Verordnung betr. Abänderung der Verordnung zum Gesetz betr. die kin. Vorf. vom 13. Dez. 1916", vom 28. März 1933. 4. "Reglement betr. die Zensur von Jugendvorstellungen der Kinematographentheater" vom 20. Dez. 1916. 5. "Verordnung betr. die Aufbewahrung von Filmen" vom 12. August 1930.

"Wer ein Kinematographentheater eröffnen oder betreiben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Bewilligung. Diese wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch das Polizeidepartement erteilt". Gesetz § 10. Voraussetzung ist die Erfüllung der Bauvorschriften in §§ 1-9 und die Bewilligung wird nur gut beleumdeten Personen erteilt, die im Kanton ihr Domizil haben. §§ 11 und 13.

"Die Kinematographentheater sind an hohen Festtagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) den ganzen Tag, an den Vorabenden der hohen Festtage von abends 7 Uhr an geschlossen zu halten. An den übrigen Ruhetagen dürfen sie nachmittags von 2 Uhr an bis abends 10.30 Uhr geöffnet sein". § 19.

Die Arbeitszeit des Personals darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten (mit einer Stunde Pause für Nachtessen!). Die Angestellten haben Anrecht auf jährlich 52 vollständig freie Tage, so dass auf jeden Monat wenigstens zwei freie Tage entfallen und die übrigen 28 Tage sich möglichst gleichmässig auf das ganze Jahr verteilen. § 16 der Verordnung vom 13. Dez. 1916.

Alter: 18 Jahre und gut beleumdet.

2. Zensurbestimmungen: "Es dürfen nur sittlich einwandfreie kinematographische Bilder zur Schau gestellt werden. Darstellungen, welche geeignet sind, sei es durch die einzelnen Bilder, sei es durch ihren Zusammenhang, entsittlichend oder verrohend auf die Zuschauer zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Die gleichen Grundsätze gelten